1. **Formelle Wirksamkeit der Beschlussfassung**

1. Grds. Einstimmigkeitserfordernis nach § 119 Abs. 1 HGB.

2. Ausnahmsweise Mehrheitsprinzip, da das Einstimmigkeitserfordernis ist nach § 119 Abs. 2 HGB dispositiv ist:

2.1.Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag: Auslegung des Gesellschaftsvertrages nach §§ 133, 157 BGB.

 2.2. Bestimmtheit der Klausel ?

Frühere Rspr.:

* allgemeine Mehrheitsklauseln seien auf „gewöhnliche“ Beschlussgegenstände beschränkt; Erfassung von Grundlagengeschäften erfordere *ausdrückliche* Nennung.

Änderung der Rspr. (seit der OTTO-Entscheidung und neulich BGH v. 21.10.2014 – II ZR 84/13):

* der Bestimmtheitsgrundsatz erfordere keine besondere Nennung von Grundlagengeschäften;
* auch Grundlagengeschäfte seien von einer allgemeinen Mehrheitsklausel erfasst, wenn nach Auslegung der Klausel keine Einschränkungen erkennbar sind.

Hier: Die Feststellung des Jahresabschlusses ist kein gewöhnlicher Beschlussgegenstand

**Anmerkung:**

Die Feststellung des Jahresabschlusses einer Personengesellschaft ist im Gegensatz zu dessen Aufstellung keine bloße Geschäftsführungsmaßnahme, welche in die alleinige Kompetenz der geschäftsführenden Gesellschafter fiele, sondern ein Grundlagen-geschäft" i.S. einer den Gesellschaftern obliegenden Angelegenheit der laufenden Verwaltung .

Aber aus § 119 II HGB ergibt sich, dass das für Gesellschafterbeschlüsse in einer OHG oder KG geltende Einstimmigkeitsprinzip des § 119 I HGB nicht nur für einfache Geschäftsführungsangelegenheiten, sondern auch darüber hinaus grundsätzlich dispositiv ist.

* Explizite Benennung in der Mehrheitsklausel (-)
* Implizite Betrachtung aus der Gesamtschau des Vertrages:

Die Beschlussgegenstände, die einer qualifizierten Mehrheit unterliegen, wurden explizit aufgezählt. Die Feststellung des Jahresabschlusses wurde nicht genannt.

Deshalb bedarf die Feststellung nicht der qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit reicht damit aus.

Also:

Die Grundlagengeschäfte sind von der allgemeinen Klausel im Punkt 1. erfasst, da nach Auslegung keine Einschränkungen erkennbar sind.

1. **Materielle Wirksamkeit der Beschlussfassung** (inhaltliche Prüfung der Beschlussfassung, Überprüfung auf Beschlussmängel)
2. Besondere Beschlussmängel:

(wenn z.B. die Zustimmung jedes betroffenen Gesellschafters erforderlich ist:

 bei der Beitragserhöhung ergibt sich aus §§ 105 Abs. 3 HGB,707 BGB; die Möglichkeit einer antizipierten Zustimmung im Gesellschaftsvertrag muss auch beachtet werden).

 Hier aber keine besondere Beschlussmängel (-)

2. Allgemeine Beschlussmängel:

* Verletzung der Treupflicht (der Mehrheit der Gesellschafter ggü. der Minderheit) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz:

**Anmerkung:**

***Verletzung der Treupflicht:***

- wenn Erhöhung nicht durch entsprechenden Kapitalbedarf der Gesellschaft veranlasst ist, sondern zur Verdrängung von finanzschwachen Gesellschaftern dient

- wenn Erhöhung nicht verhältnismäßig ist

***Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes***

- wenn Beschluss rechtlich oder faktisch (durch die Art der Beiträge) der Minderheit nicht die gleiche Chance auf Teilnahme an der Erhöhung einräumt)

Es kommt darauf an, ob die Gesellschaftermehrheit die inhaltlichen Grenzen der ihr erteilten Ermächtigung eingehalten hat und sie sich nicht etwa treupflichtwidrig über beachtenswerte Belange der Minderheit hinweggesetzt hat.

Die Minderheit hat den Nachweis einer treupflichtwidrigen Mehrheits-entscheidung zu führen (Ausnahme: Grundlagengeschäfte)

Hier:

Der Jahresabschluss und dessen Feststellung sind im Grundsatz interesseneutrale Voraussetzungen für die Berechnung eines bestehenden Gewinnanspruchs (§ 120 Abs. 1 HGB) und enthalten deshalb nicht per se einen "Eingriff" in einen (bestehenden) Gewinnanspruch. Bei der Bilanzaufstellung sind zwar bilanzielle Ansatz- und Bewertungswahlrechte zu berücksichtigen und können zwar die Höhe des Gewinns beeinflussen, sie wirken sich aber je nach Sachlage zu dessen Gunsten wie zu dessen Lasten aus. Das gilt dann auch für alle Gesellschafter.

Allenfalls kann sich im Einzelfall die Frage stellen, ob die konkrete Beschlussfassung treuwidrig in das zum Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte der Minderheit gehörende Gewinnrecht eingreift:

 (- z.B. wenn die von der Gesellschafterversammlung getroffene Entscheidung gegen gesetzliche Schranken (§§ 138, 226, 242, 826 BGB) verstößt

- oder wenn sich das Abstimmungsverhalten einzelner Gesellschafter bei Abwägung der einzustellenden Interessen als Verstoß gegen die Treuepflicht der Gesellschafter erweist).

Hier aber keine besondere Treupflichtverstöße oder Verstöße gegen Gleichbehandlungsgrundsatz erkennbar.

Also: materielle Wirksamkeit (+)

**Ergebnis:**

Der Beschluss über die Jahresabschlussfeststellung ist in die Mehrheitsklausel implizit einbezogen. Deshalb ist hier keine Einstimmigkeit erforderlich. Der Beschluss ist somit nicht nichtig.